

Die Klage ist gestützt auf § 3 UBG. Kläger muß die von ihm behauptete Unrichtigkeit der gegnerischen Angabe in der Anzeige, daß Beklagte ihren alten und neu hinzutretenden Abonnenten eine Weihnachtsprämie in Gestalt eines Atlas zum Preise von 4 M anbiete, »der, in den Handel gebracht, mindestens 15—20 M kosten würde«, beweisen. Über die Richtigkeit dieser Angabe ist der Zeuge Wender vernommen worden. Durch die Aussage dieses Zeugen ist allerdings das eine erwiesen, daß Beklagte nicht wider besseres Wissen die Angaben gemacht habe, wie das Kläger in seiner Klage ebenfalls behauptet hat. Daß die Angabe wissentlich unrichtig ist, erfordert das Gesetz aber nicht. Es genügt, daß die ernstlich gemeinte Angabe den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Der Zeuge Wender hat sich nun nicht über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe, daß der Atlas, in den Buchhandel gebracht, 15 bis 20 M kosten würde, geäußert, er hat vielmehr nur wiederholt, was er der Beklagten mitgeteilt hat, als er dieser den Atlas verkaufte. Darüber, ob das von ihm Mitgeteilte auch den Tatsachen entspricht, äußert sich aber der Zeuge nicht. Einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen hierüber bedurfte es aber nicht. Das Gericht hat ohne weiteres angenommen, daß der Geographische Verlag bei Kalkulation des Preises von 3—2.65 M nicht den Wert der Platten in Höhe von 200 000 M außer Betracht gelassen hat. Es hat auch demgemäß angenommen, daß der Atlas, in den Buchhandel gebracht, nicht 15—20 M kosten würde, da ein Kaufmann eine Ware, die im Kleinverkauf das Fünffache kosten muß, nicht zu dem fünften Teil und noch darunter verkauft. Daß die Angabe bezüglich des Preises von 15—20 M im Buchhandel unrichtig ist, ergibt sich unbedenklich aus der weiteren Äußerung des Zeugen, daß der Geographische Verlag Anfang November 1911 auch Zirkulare an Zeitschriften- und Zeitungsverleger, sowie an Buchhändler gesandt hat, in denen ein neuer Handatlas angeboten wird zum Preise von 3—2.75 M und hierbei bemerkt wird, daß ein ähnlicher Atlas unter 10—12 M nicht zu haben sei. Daß der Handatlas, der hier angeboten wird, derselbe ist, von dem Beklagte in ihrer Anzeige spricht, ergibt sich schon aus der übereinstimmenden Beschreibung der beiden Atlanten in den beiden Angeboten. Die Differenz in der Größe von 39×46 cm und 39×47 cm ist nicht so erheblich, um einen Unterschied begründen zu können.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß der Geographische Verlag zur selben Zeit zwei verschiedene Atlanten zu dem billigen Preise von 3—2.65 M anbietet. Wenn nun Zeuge weiter meint, unter dem »ähnlichen Atlas« in dem Zirkular vom 9. 11. 11 sei nicht der Prämienatlas, der der Beklagten angeboten sei, gemeint, so kann das hier nicht in Betracht kommen. Der Verlag wollte doch hiermit nur sagen, daß der richtige Verkaufspreis der angebotenen Atlanten 11—12 M sein würde. Damit sagt der Verlag den Buchhändlern usw. aber ganz etwas anderes, als er der Beklagten gesagt hatte. Mit anderen Worten, der Verlag hatte den sachkundigen Buchhändlern den angeblich größeren Preis seiner Atlanten nicht so übertrieben, wie der Beklagten. Hieraus erhellt, daß die Angabe eines Preises von 15—20 M für den Atlas, wenn er in den Buchhandel gebracht würde, unrichtig ist. Soweit war dem Klageantrage auf Verurteilung zur Unterlassung dieser Angabe gemäß § 3 UBG., da auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen, stattzugeben. Denn Beklagte ist immer noch in der Lage, die Angabe beim nächsten Weihnachtsgeschäft zu wiederholen.

Was nun den Antrag auf Veröffentlichung des Urteils betrifft, so hat das Gericht davon abgesehen, diesem Antrage stattzugeben, obwohl die Anzeige in einer Zeitung erschienen ist, und zwar deshalb, weil es sich nur um eine einmalige Anzeige handelt, die schon lange zurückliegt, und nur für das Weihnachtsgeschäft von Belang war, ferner, weil ein Verschulden der Beklagten nicht vorliegt, sie sich vielmehr auf die Angaben des Geographischen Verlags verlassen hat, endlich weil durch die Anzeige irgendwelche erheblichen Nachteile überhaupt nicht entstanden sind.

Die Nutzenanwendung dieses Urteils für den Sortimentler ergibt sich von selbst.

**In Österreich verboten:** Stephan Maroszy, Elisabeth, die Märtyrerin auf dem Kaiserthron, im Spiegel der Wahrheit Leipzig 1912. Leipziger Verlagskomptoir.

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Hygiene. Katalog Nr. 248 der Firma v. Zahn & Jaensch in Dresden. 8°. 46 S. 1377 Nummern.

**Der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands** findet vom 6. bis 10. Oktober in Dresden statt. Aus dem Programm des Kongresses verdienen besonders folgende Punkte hervorgehoben zu werden: Die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu den politischen und geistigen Strömungen der Gegenwart; die Stellung der christlichen Gewerkschaften zu den neueren Auseinandersetzungen über Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik; das Arbeitsrecht; Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge.

**Eine Frauentagung des Vereins für das Deutschtum im Auslande** wird vom 18. bis 20. September in Darmstadt stattfinden. Die Tagesordnung weist u. a. folgende Punkte auf: Beschlussfassung über die Frage eines jährlichen Frauentages, Stärkung des Stipendienfonds, Begründung deutscher Frauenortsgruppen im Ausland, Besondere Aufgaben für die Frauenarbeit am Auslandsdeutschtum: Diakonissen-, Kranken- und Pflege-schwester, Hebammen usw.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am Abend des 10. September infolge eines Herzschlags Herr Eugen Härtig, Buchdruckereifaktor der Firma Ramm & Seemann in Leipzig, im 51. Lebensjahre.

Der Verstorbene war seit 24 Jahren im Hause Ramm & Seemann als Faktor und Metteur des Börsenblattes angestellt. Die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit der er sich dieser Aufgabe unterzog, wie nicht minder sein liebenswürdiges, verbindliches Wesen, das all den zahlreichen Wünschen und Anforderungen, wie sie an die Herstellung einer Tageszeitung in dem Umfange des Börsenblattes gestellt werden, bereitwilligst nachzukommen suchte, sichern ihm ein dankbares Gedenken der Redaktion.

**Otto Soltmann †.** — In Ober-Schreiberhau, seinem Ferienaufenthalte, ist Geheimrat Otto Soltmann, Professor der Kinderheilkunde an der Universität Leipzig, Direktor der Universitätsklinik und Poliklinik und Leiter des städtischen Kinderkrankenhauses im noch nicht vollendeten 68. Lebensjahre einem Herzschlage erlegen. Neben seiner umfangreichen klinischen Tätigkeit fand Soltmann Zeit zu zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten und zu hingebender Lehrtätigkeit, die einen weiten Kreis dankbarer Schüler und Assistenten um ihn versammelte. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten, von denen die folgenden hervorgehoben seien, zeugen von seiner schriftstellerischen Arbeit: »Funktion des Großhirns der Neugeborenen« (1875), »Hemmungsnervensystem« (1876), »Erregbarkeit der sensiblen Nerven der Neugeborenen« (1878/79), »Funktionelle Nervenkrankheiten des Kindes« (1880), »Behandlung der wichtigsten Magen- und Darmkrankheiten der Säuglinge« (2. Aufl. 1886), »Nieren- und Gebärdenspiel kranker Kinder« (1887), »Schrift und Spiegelschrift bei gesunden und kranken Kindern« (1890), »Erfolge der Heilserumtherapie bei Diphtherie« (1895—96), »Masern, Keuchhusten, Scharlach, Diphtherie« (1904), »Skrofulose und Tuberkulose« (1901), »Säuglingssterblichkeit in Krankenhäusern« (1907), »Geschichte der Gesellschaft für Kinderheilkunde« (1908), »Behandlung der Skrofulose« (1909), »Die Universitätskinderklinik und Poliklinik« (1909).

**Berichtigung.** — In der im Börsenblatt Nr. 210 veröffentlichten Notiz bitten wir den Namen des dort als verstorben gemeldeten Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. Cremer<sup>2</sup> in Cramer zu ändern.

#### Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

#### Fußbodenöl für Geschäftsräume.

(Vgl. Nr. 197, 200, 202, 203, 205 u. 210.)

Ich habe Versuche mit verschiedenen Fußbodenölen angestellt, und als sauberstes und sparsamstes im Verbrauch hat sich das Fußbodenöl »Primiissima« der Firma Adolf Dresing, Charlottenburg, erwiesen. Eine Imprägnierung mit diesem Präparat hält bedeutend länger aus als eine solche mit gewöhnlichem Fußbodenöl. Es hat auch die gute Eigenschaft, daß es nicht schmiert.

Lauban i. Schl., den 10. September 1912.

G. Köhler's Buchhandlung  
Dora Wendt.